

Regierungsratsbeschluss

vom 24. März 2014

Nr. 2014/561

Fulenbach: Kantonaler Erschliessungsplan „Erdgaserschliessung Fulenbach“

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement unterbreitet dem Regierungsrat den kantonalen Erschliessungsplan „Erdgaserschliessung Fulenbach“, bestehend aus dem Situationsplan (1:2'000) und dem Normalprofilplan 1-8 (1:20), zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Zwischen Niedergösgen und Oberbipp werden heute 29 Gemeinden durch die städtischen Betriebe Olten mit Erdgas versorgt. Es ist geplant, das bestehende 5-bar-Erdgasnetz von Gunzgen bis nach Wolfwil zu erweitern. Mit Verfügung vom 21. Juni 2012 haben das Bau- und Justizdepartement und das Volkswirtschaftsdepartement in einem ersten Schritt das Baugesuch Los 1 im Abschnitt „Gebiet Welschmatt“ bis zur Kreuzung Härkingerstrasse / Allmendstrasse auf Gemeindegebiet von Gunzgen bewilligt. Die Fortsetzung der Erdgaserschliessung (Los 2) bis zum Industriegebiet in Fulenbach wurde durch einen kantonalen Erschliessungsplan sichergestellt, welchen der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2013/451 am 19. März 2013 genehmigt hat.

Mit dem vorliegenden kantonalen Erschliessungsplan werden die Voraussetzungen für die Weiterführung der Erdgasleitung (Los 3) auf dem Gemeindegebiet von Fulenbach geschaffen. Die Leitung verläuft vom Anschluss Industrie Fulenbach bis zur Gemeindegrenze Wolfwil im Südosten der Gemeinde.

Insgesamt verläuft die Streckenführung auf einer Länge von mindestens 780 m im Bereich von natürlich gewachsenem Boden. Dadurch ist eine Fläche von ca. 5'200 m² betroffen. Das Amt für Umwelt hat am 17. Juli 2013 das Bodenschutzkonzept „Gaserschliessung Gunzgen-Boningen-Fulenbach-Wolfwil, Los 3 Abschnitt Fulenbach“ geprüft und mit der unter Ziffer 3.5 aufgeführten Auflage gutgeheissen.

Mit der geplanten Linienführung werden der Dorfbach und der eingedolte Parallelgraben unterquert. Nach § 53 Abs. 1 lit. c Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) ist die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen - namentlich auch das Verlegen von Werkleitungen - im Raum von öffentlichen Oberflächengewässern bewilligungspflichtig. Die Unterquerung eines Baches mit Leitungen kann bewilligt werden, wenn stichhaltige Gründe dies rechtfertigen und dadurch keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden.

Nach Art. 41 c Abs. 1 Satz 1 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) dürfen innerhalb des Gewässerraums nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken gebaut werden.

Das Amt für Umwelt hat das Gesuch geprüft. Es hat festgestellt, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen von Art. 41 c Abs. 1 Satz 1 GSchV erfüllt sind und die Nutzungsbewilligung nach § 53 Abs. 1 lit. c GWBA erteilt werden kann. Dem Vorhaben kann deshalb mit den unter Ziffer 3.6 aufgeführten Auflagen zugestimmt werden.

Dem kantonalen Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zu. Zudem ist der Bericht des Technischen Inspektorates des Schweizerischen Gasfaches TISG vom 24. Mai 2013 (PV 63-13) integraler Bestandteil der Plangenehmigung.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 21. November 2013 bis zum 20. Dezember 2013. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen.

3. Beschluss

- 3.1 Der kantonale Erschliessungsplan „Erdgaserschliessung Fülenbach“ wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Dem kantonalen Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.4 Die wasserrechtliche Nutzungsbewilligung nach § 53 Abs. 1 lit. c GWBA wird erteilt. Die Nutzungsgebühr nach § 56 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 Gebührentarif (GT; BGS 615.11) wird separat in Rechnung gestellt.
- 3.5 Alle Erdarbeiten, die den Boden (Ober- und Unterboden) im rechtlichen Sinne betreffen, sind gemäss den Vorgaben im Bodenschutzkonzept vom 17. Juli 2013 (Büro BSB + Partner) auszuführen. Das Konzept ist als verbindlicher Teil der Submissionsunterlagen zu definieren. Die Erdarbeiten sind durch eine fachlich qualifizierte bodenkundliche Baubegleitung (gemäss Liste: <http://www.soil.ch/bodenschutz/baubegleiter.html>) zu begleiten. Die bodenkundliche Baubegleitung hat im Namen der Bauherrin für die Einhaltung der Bodenschutzmassnahmen zu sorgen.
- 3.6 Der Baubeginn im Gewässerbereich ist dem Amt für Umwelt mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.

Bei der Unterquerung des Dorfbaches und des Parallelgrabens ist zwischen der bestehenden Bachsohle und dem Scheitel der Rohrleitungen eine Überdeckung von mindestens 1.00 m einzuhalten.

Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Folgen, die sich aus der Verlegung der Leitung sowie aus deren Bestand ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an der Leitung entstehen.

Werden am Dorfbach oder am Parallelgraben im öffentlichen Interesse dereinst irgendwelche Veränderungen vorgenommen (z. B. Hochwasserschutzmassnahmen), so hat die Bewilligungsempfängerin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und den im Gewässerareal oder Gewässerraum liegenden Teil der Leitung - wenn nötig - auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.

- 3.7 Der Bericht des Technischen Inspektorates des Schweizerischen Gasfaches TISG vom 24. Mai 2013 (PV 63-13) ist integraler Bestandteil der Genehmigung.

- 3.8 Die von der Linienführung betroffenen Strassen- und Parzellenbereiche sind gemäss den Weisungen der Gemeinde Fulenbach wieder instandzustellen. Allfällige Flurschäden, welche durch die Bauarbeiten verursacht werden, sind fachgerecht zu beheben. Während den Projektausführungsarbeiten ist eine ständige Vertretung der Gemeinde zu den Bausitzungen einzuladen. Nach den Wiederinstandstellungsarbeiten wird eine Bauabnahme durch die Gemeinde Fulenbach durchgeführt. Sämtliche anlässlich der Bauabnahme durch die Gemeinde berechtigterweise angemeldeten Mängel sind durch die Baugesuchstellerin innert nützlicher Frist auf ihre Kosten zu beheben.
- 3.9 Die städtischen Betriebe Olten haben eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 702.50, insgesamt Fr. 2'702.50, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Städtische Betriebe Olten, Solothurnstrasse 21, 4601 Olten

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'000.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
Inseratekosten	Fr. 679.50	(3130000 / 004 / 2131)
(Rückerstattung ARP):		
	<u>Fr. 2'702.50</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten

Forstkreis Gäu/Untergäu, Kreisförster Werner Schwaller, Amthausquai 23, 4603 Olten

Baukommission Fulenbach, Innere Weid 1, 4629 Fulenbach

Gemeinde Fulenbach, Innere Weid 1, 4629 Fulenbach, mit 1 gen. Dossier (später)

BSB + Partner Ingenieure und Planer, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Städtische Betriebe Olten, Solothurnstrasse 21, 4601 Olten, mit 1 gen. Dossier (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei; Amtsblattpublikation: Gemeinde Fulenbach: Genehmigung kantonaler Erschliessungsplan „Erdgaserschliessung Fulenbach“)